

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Manfred Dömer

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-6893
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: manfred.doemer@lwl.org

Az.: 50-0303
Münster, 09.09.2020

Rundschreiben Nr. 34 / 2020

Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie weitere Förderungen wie Brückenprojekte zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Fluchthintergrund)

Neue Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO NRW) - Runderlass des Ministeriums der Finanzen (FM) NRW vom 10.06.2020

Anlagen: ANBest-G neu, ANBest-P neu, NBest-Bau neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Veröffentlichung des o.g. Runderlasses des FM NRW im Ministerialblatt (MBL NRW, Ausgabe 2020 Nr. 13 vom 19.06.2020, Seite 303 – 316) sind mit Wirkung vom 20.06.2020 neue Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung NRW in Kraft getreten.

Die neue Fassung der Verwaltungsvorschriften können Sie unter dem folgenden Link abrufen:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/landeshaushaltsordnung-nordrhein-westfalen>

Mit der Neufassung der VV zur LHO NRW erfolgte auch eine Anpassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen in den VV zu § 44 LHO (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen), die für die Bewilligungen von Zuwendungen im Kita-Ausbau und auch der Brückenprojekte zu beachten sind.

Dies sind im Einzelnen die folgenden Vorschriften:

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Auf einige der nun vorgenommenen Änderungen weise ich besonders hin:

I. ANBest-G (in der Fassung vom 10.06.2020)

Die Regelungen der ANBest-G sind Bestandteil meiner Zuwendungsbescheide an Sie und insofern von Ihnen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger (ZE) zu beachten bzw. bei Weiterleitung der Zuwendung an einen kommunalen Träger zum Bestandteil Ihres Zuwendungsbescheides zu erklären. Änderungen zu den bisherigen Regelungen der ANBest-G haben sich in einigen wenigen Punkten ergeben (siehe z. B. Nr. 3 "Vergabe von Aufträgen", Nr. 7 "Nachweis der Verwendung").

II. ANBest-P (in der Fassung vom 10.06.2020)

Die ANBest-P erklären Sie bei Weiterleitung an einen freien Träger („außergemeindlicher Bereich“) zum Bestandteil Ihres Zuwendungsbescheides. Hier sind mehrere Änderungen erfolgt, zum Beispiel:

1. Vergabe von Aufträgen (Nr. 3)

Durch differenzierte Regelungen z.B. zu Zuwendungshöhe, Anteil der öffentlichen Förderung und Auftragswert kommt es im Ergebnis zu Erleichterungen für Vergabeverfahren.

So können z. B. nach den Regelungen der Nr. 3.2 bei einer Maßnahmenförderung, deren Zuwendungssumme zwischen 100.000-500.000 € liegt und zu einem Anteil von mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, Aufträge an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden. Hierbei reicht es nun aus, soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen.

Ein weiteres Beispiel sind Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer), für die nun auf allgemein, z. B. im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden kann.

Zu den weiteren Details verweise ich insgesamt auf die Regelungen unter Nr. 3 der ANBest-P.

2. Inventarisierung (Nr. 4.2)

Eine Inventarisierung von beschafften Gegenständen ist erst ab einem Anschaffungs- und Herstellungswert von 800 € (ohne Umsatzsteuer) vorzunehmen (vorher 410 €).

3. Mitteilungspflichten (Nr. 5.6)

Es erfolgte eine Konkretisierung und Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflichten für die/den ZE. Neben den bisher bereits bestehenden ist nun ebenfalls eine Mitteilungspflicht bei der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der/des ZE festgelegt worden.

4. Nachweis der Verwendung (Nr. 6)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht ohne die Vorlage von Belegen. Dem Nachweis der/des ZE gegenüber dem JA ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Soweit alle Ausgaben und Einnahmen mit den erforderlichen Angaben auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht wurden, kann ein Auszug dessen auch die Belegliste ersetzen.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8)

In Nr. 8.3.3 wurde der Hinweis aufgenommen, dass ein Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen kann, sofern die/der ZE gegen vergaberechtliche Vorgaben verstoßen hat, z. B. durch Nichtbeachtung der VOB, Teil A oder der Unterschwellenvergabeverordnung oder Wahl der falschen Vergabeart.

III. NBest-Bau

Sofern Sie Mittel für eine Baumaßnahme eines freien Trägers weiterleiten, fügen Sie zusätzlich zur ANBest-P die Baufachlichen Nebenbestimmungen bei, die ebenfalls überarbeitet wurden. Hier erfolgte ausschließlich bei den Ausführungen in der Nr. 3.1 „Verwendungsnachweis“ eine geringfügige Anpassung.

Ergänzende Hinweise

Alle bereits erteilten Zuwendungsbescheide, die bestandskräftig sind, gelten in unveränderter Form fort. Die Verwendungsnachweisführung orientiert sich allein an den dem Zuwendungsbescheid angefügten ANBest-P bzw. ANBest-G.

Zudem ist klargestellt worden, dass neben den Belegen auch alle anderen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen unter die Aufbewahrungspflicht fallen.

Sämtliche Vordrucke zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung finden Sie in aktualisierter Form unter folgendem Link: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/fihi/>. Die Aktualisierungen bezüglich der neuen DIN 276 (12/2018) sind darin enthalten.

Die aktuellen Fassungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen füge ich diesem Rundschreiben bei.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der oben beschriebenen Weiterleitung der Zuwendungen (Kita-Investitionen und Brückenprojekte) ab sofort diese aktualisierten Fassungen zum Bestandteil Ihrer Zuwendungsbescheide machen. Ich bitte Sie, bei einer Weiterleitung der Mittel auf die neuen Regelungen aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag

gez. Barbara Thüner